



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 29

Ausgegeben in Osterode am Harz am 22.08.2011

40. Jahrgang

INHALT

Seite

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Wahlbekanntmachung, Ablauf der Kommunalwahlen am 11.09.2011 460

Stadt Bad Sachsa

Ortsrat Neuhof, Sitzung am 29.08.2011 462

Ortsrat Tettenborn, Sitzung am 25.08.2011 463

Stadt Herzberg am Harz

Wahlbekanntmachung, Ablauf der Kommunalwahlen am 11.09.2011 464

Wahlbekanntmachung, Zusammentritt der Briefwahlvorstände für die Kommunalwahlen am 11.09.2011 466

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an die Wehrverwaltung 467

Stadt Osterode am Harz

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten 468

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Wahlbekanntmachung

1.

Am 11.09.2011
finden in der Stadt Bad Lauterberg im Harz
die Kreis- und Gemeindewahl und die Direktwahl des Bürgermeisters statt.
Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Bad Lauterberg im Harz ist in folgende 9 Wahlbezirke eingeteilt:

1	Vitamar	Masttal 1	barrierefrei
2	Rathaus	Ritscherstraße 6-8	barrierefrei
3	Stadtwerke Bad Lauterberg im Harz GmbH	Bahnhofstraße 17-19	barrierefrei
4	Feuerwehrgerätehaus	Scharzfelder Straße 17a	barrierefrei
5	Schulzentrum	Zechenstraße 61	barrierefrei
6	Grundschule Barbis	Schützenstraße 1	barrierefrei
7	A W O	Barbiser Straße 59 c	barrierefrei
8	Grundschule Bartolfelde	Ringstraße 30	barrierefrei
9	DGH Osterhagen	Weilroder Weg 5	barrierefrei
3. In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.2011 bis zum 19.08.2011 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten.
Sie enthalten **für die Wahl zu den Vertretungen** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.
Die Stimmzettel **für die Direktwahl** enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge.
4. Jede wählende Person hat für **jede Wahl zu den Vertretungen**, für die sie wahlberechtigt ist, **drei Stimmen** und für **jede Direktwahl eine Stimme**.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimme/n in der Weise ab, dass sie
 - 5.1 bei der **Wahl zu den Vertretungen** durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wer oder wem ihre Stimmen gelten sollen. Sie kann für jede Wahl bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf
 - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber in einer Liste,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen,**allerdings insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig!**
 - 5.2 bei der **Direktwahl** durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wer oder wem ihre Stimme gelten soll.
Allerdings nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme/n **nur** in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
8. Die wählende Person, die **einen Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl **nur** durch Briefwahl teilnehmen.
9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet - finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
 - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgeben.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.

- 10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Bad Lauterberg im Harz, 18.08.2011

Der Stadtwahlleiter

(Matzenauer)

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2006 - 2011
- Sitzungsdienst -

STADT BAD SACHSA
Bauamt

Az.: 10 24 06

Bad Sachsa, 19. August 2011
R/-

E I N L A D U N G

zu einer **öffentlichen Sitzung des Orsrates Neuhof** am **Montag**, dem **29. August 2011**,
ab **19.00 Uhr** im **Dorfgemeinschaftshaus Neuhof**.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Orsratssitzung vom 12. Mai 2011
4. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters
5. Mitteilungen der Bürgermeisterin
6. Dorferneuerung in Neuhof
hier: Sachstand zur Erstellung des Dorferneuerungsplans
7. Aufstellung einer Feldbahn-Kipplore
8. Installation eines Schwippbogens
9. Anträge und Anfrage

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde (Dauer: 30 Minuten) statt.

Liebing
Ortsbürgermeister

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2006 - 2011
- Sitzungsdienst -

STADT BAD SACHSA
Bauamt

Az.: 10 24 06

Bad Sachsa, 15. August 2011
R-

E I N L A D U N G

zu einer öffentlichen **Sitzung des Orsrates Tettenborn** am **Donnerstag, 25. August 2011**, ab **19.30 Uhr** im **Dorfgemeinschaftshaus Tettenborn**.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Orsratssitzung vom 2. November 2010
4. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters
5. Mitteilungen der Bürgermeisterin
6. Dorferneuerung in Tettenborn: Sachstand zur Erstellung des Dorferneuerungsplanes
7. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Orsratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde (Dauer: 30 Minuten) statt.

Lautenbach
Ortsbürgermeister

**Stadt Herzberg am Harz
Der Bürgermeister**

Wahlbekanntmachung

Am 11. September 2011 finden in der Stadt Herzberg am Harz

- die Wahl des Kreistages im Landkreis Osterode am Harz
- die Wahl des Rates der Stadt Herzberg am Harz
- die Wahl des Ortsrates in der Ortschaft Lonau
- die Wahl des Ortsrates in der Ortschaft Pöhlde
- die Wahl des Ortsrates in der Ortschaft Scharzfeld
- die Wahl des Ortsrates in der Ortschaft Sieber

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Herzberg am Harz ist in 14 Wahlbezirke aufgeteilt.

In der **Wahlbenachrichtigung**, die jeder wahlberechtigten Person zugestellt worden ist, sind der maßgebende Wahlbezirk und Wahlraum angegeben.

Für die Wahl werden folgende Hinweise gegeben:

Bei der Wahl der Vertretungen hat die Wählerin oder der Wähler **drei** Stimmen für jede Wahl.

Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl der Vertretungen die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber.

Bei der **Stimmabgabe** muss die Wählerin oder der Wähler die Wahlvorschläge, denen sie oder er Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnen.

Sie oder er kann bei der **Wahl der Vertretungen** bei jeder Wahl bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedenen Listen,
- b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
- c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
- d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
- e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.

Die Wählerin oder der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands **über seine Person auszuweisen**.

Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahlraum abgeben. Wahlscheininhaber können an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird nach folgenden Vorschriften ausgeübt:

1. Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den/die Stimmzettel.
2. Sie oder er legt den/die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie oder er unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie oder er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie oder er verschließt den Wahlbriefumschlag.
6. Sie oder er übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stadtwahlleitung. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Stadtwahlleitung abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefs bei der zuständigen Stadtwahlleitung darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Bei verbundenen Wahlen benutzt die Wählerin oder der Wähler für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.
Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der Stadtwahlleitung eingehen.

Die Wahl ist öffentlich. Es hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Herzberg am Harz, den 22.08.2011

In Vertretung:

Weippert
Allgemeiner Vertreter

Stadt Herzberg am Harz
Der Stadtwahlleiter

Wahlbekanntmachung

Feststellung des Briefwahlergebnisses anlässlich der Kommunalwahlen am 11. September 2011

Gemäß § 12 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05. Juli 2006 (Nieders. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 2011 (Nieders. GVBl. S. 37), wird folgendes bekanntgemacht:

Für das Wahlgebiet der Stadt Herzberg am Harz werden zwei Wahlvorstände zur gesonderten Feststellung des Briefwahlergebnisses gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag, dem 11. September 2011, um 16.00 Uhr, zusammen, und zwar

Briefwahlvorstand I im Rathaus, Marktplatz 30 (Rathausinnenhof, Eingang 1), im Besprechungsraum des Fachbereichs III (1. Obergeschoss),

Briefwahlvorstand II im Rathaus, Marktplatz 30 (Rathausinnenhof, Eingang 5), im Gemeinschaftsraum über dem Standesamt (2. Obergeschoss).

Gemäß § 33 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 24. Februar 2006 (Nieders. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2010 (Nieders. GVBl. S. 510) hat während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses jedermann Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Herzberg am Harz, den 16.08.2011

In Vertretung:

Weippert

STADT HERZBERG AM HARZ

37412 Herzberg, den 16.08.2011

**Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an die
Wehrverwaltung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz**

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) widersprochen haben.

Gemäß § 18 Absatz 7 Satz 2 MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG weise ich hiermit darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2012 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Herzberg am Harz, Bürgerbüro, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz zu erklären.

Die Übermittlung der Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung erfolgt im Oktober 2011.

Walter
Bürgermeister

Stadt Osterode am Harz

37520 Osterode am Harz, den 09.08.2011

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten

Das Niedersächsische Meldegesetz (NMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 56) zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.10.2006 (Nds. GVBl. Nr.24/2006 S.444) sowie das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678), räumen in § 34 Abs. 5 (NMG), § 30 Abs. 2 (NMG) und in § 18 Absatz 7 (MRRG) die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus der Meldekartei ohne Angaben von Gründen zu widersprechen.

Es handelt sich dabei um Datenübermittlungen an:

- öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung, dass der Ehegatte einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehört (§ 30 Abs. 2 NMG);
- Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (§ 34 Abs. 1 NMG);
- Träger für Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren sowie Volksinitiativen (§ 34 Abs. 2 NMG);
- Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (§ 34 Abs. 3 NMG) und
- Adressbuchverlage (§ 34 Abs. 4 NMG);
- das Bundesamt für Wehrverwaltung (58 Absatz 2 Wehrpflichtgesetz).

Der Widerspruch kann von Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt Osterode am Harz schriftlich oder mündlich erhoben werden bei der

Stadt Osterode am Harz
BürgerBüro
Eisensteinstr. 1
37520 Osterode am Harz

Bisher eingereichte Übermittlungssperren gelten weiterhin bis auf Widerruf.

(Becker)
Bürgermeister